



ANTRAG

auf Erstattung von Rest- und Biomüllmarken sowie
Anforderungskarten und Biotonnenbänderolen

Seite 1 von 2

RÜCKERSTATTUNG

Stand: 25.10.2024

Version: 004

Name, Vorname

Telefon

Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort)

Bei Umzug (bitte zusätzliche bisherige Anschrift angeben)

IBAN (22-stellig)

DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

FEHLKAUF

DOPPELKAUF

UMTAUSCH

Bisherige Gebührenmarken-Nr.: _____

Neue Gebührenmarke-Nr.: _____

Bitte beifügen: Original-Quittungsabschnitt der alten Gebührenmarke sowie **Reste** der alten Gebührenmarke
und **Original**-Quittungsabschnitt der neuen Gebührenmarke

ZUZUG am _____

NEUKAUF Grund: _____

Bitte beifügen: Original-Quittungsabschnitt/e der Gebührenmarke/n

BEENDIGUNG BEHÄLTERGEMEINSCHAFT am _____

Bitte beifügen: Original-Quittungsabschnitt/e und **Reste** der Gebührenmarke/n

RÜCKGABE GEBÜHRENMARKE(N) Grund: _____

Bitte beifügen: Original-Quittungsabschnitt/e und **Reste** der Gebührenmarke/n

WEGZUG am _____ **aus dem Entsorgungsgebiet des Rems-Murr-Kreises**

Bitte beifügen: Original-Quittungsabschnitt/e und **Reste** der Gebührenmarke/n

GEWERBE / AUFGABE DES BETRIEBS

Bitte beifügen: Kopie Gewerbeabmeldung und **Original**-Quittungsabschnitt/e und **Reste** der Gebührenmarke/n

ANFORDERUNGSKARTE(N) für Sperrmüll und Expressabholung / BIOTONNENBÄNDEROLE(N)

Bitte beifügen: Original-Karte mit Kundenbeleg
Original-Biotonnenbänderole mit **Original**-Quittungsabschnitt

SONSTIGES _____

Ort, Datum, Unterschrift Antragssteller

Nur auszufüllen von der AWRM!

Sachlich richtig und festgestellt

auf.....EUR

.....
Datum / Unterschrift

Zur Auszahlung angeordnet

auf.....EUR

.....
Datum / Unterschrift

Wichtige Hinweise:

- Eine Erstattung erfolgt nur, wenn die **notwendigen Belege (Reste Gebührenmarke/Biotonnenbänderole und Original-Quittungsabschnitt)** beigelegt/vorgelegt werden. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn **alle notwendigen Unterlagen vollständig** vorliegen!
- Erstattungen werden nur durch **Banküberweisung ausgeführt**. Die Angabe der Bankverbindung in SEPA (IBAN) ist deshalb notwendig.
- Bei Rückerstattungen der Gebührenmarke/Biotonnenbänderole wegen **Umtausch, Beendigung Behältergemeinschaft, Rückgabe, Wegzug** und **Gewerbe/Aufgabe des Betriebs** sowohl für die Restmüll- als auch die Biotonnen wird das **Posteingangsdatum bei der AWRM** zu Grunde gelegt (in all diesen Fällen müssen **zusätzlich zum Original-Quittungsabschnitt die Reste der Gebührenmarke/Biotonnenbänderole** zurückgeschickt werden). Die Erstattung erfolgt monatlich.
- Erstattungen werden nur in den o. g. Fällen **gewährt**. Wird bei der Bearbeitung festgestellt, dass kein Erstattungsgrund vorliegt, **erfolgt keine Leistung**. Wird nach erfolgter Leistung festgestellt, dass kein Anspruch auf Erstattung bestanden hat, werden die erbrachten Leistungen zurückgefordert bzw. in Rechnung gestellt. **Die Erteilung falscher Auskünfte kann gem. § 28 Abfallwirtschaftssatzung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einem Bußgeld belegt werden.**
- Bei einer neu gekauften Marke erhalten Sie nach Bearbeitung den **Original-Quittungsabschnitt zur weiteren Aufbewahrung für Ihre Unterlagen** umgehend wieder **zurück**.

Für Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Gebührenveranlagung unter der Rufnummer **07151 7072-580** gerne zur Verfügung.

Den Antrag bitte zurückschicken an:

Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR
- Gebührenveranlagung -
Stuttgarter Str. 110
71332 Waiblingen

Öffnungszeiten:

EG, Stuttgarter Str. 110, Waiblingen

Mo. – Fr. 8:30 – 12:00 Uhr

Do. Nachm. 13:30 – 18:00 Uhr

Von der Verkaufsstelle zu beachten:

Beim Verkauf der Gebührenmarke wird auf dem Quittungsabschnitt das Verkaufsdatum sowie der Zahlbetrag vermerkt.